Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage Kassen

Erfassungshilfe

Steuerbefreiung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG, § 3 Nummer 9 GewStG)

Allgemeines

1 Erstes / letztes Jahr des Prüfungszeitraums

2 Die Kasse ist eine

1 = rechtsfähige Pensions- oder Sterbekasse, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewährt.

2 = rechtsfähige Krankenkasse, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewährt.

3 = rechtsfähige Unterstützungskasse, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewährt.

3 Datum der zurzeit gültigen Satzung

4 Die Satzung

1 = liegt dem Finanzamt vor. 2 = wird gesondert übermittelt.

5 Datum des zurzeit gültigen Geschäftsplans

6 Der Geschäftsplan

1 = liegt dem Finanzamt vor. 2 = wird gesondert übermittelt.

7 Datum des zurzeit gültigen Leistungsplans

8 Der Leistungsplan

1 = liegt dem Finanzamt vor. 2 = wird gesondert übermittelt.

Träger der Kasse

9 Name des Unternehmens, das Zuwendungen leistet

Anschrift

Finanzamt, Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Anlage des Kassenvermögens und Sicherstellung

Übersicht der Anlagen

10 Bezeichnung der Anlage

Betrag

Art der Sicherstellung

Dem Trägerunternehmen oder einer ihm nahestehenden Person gewährte Darlehen

11 Darlehensnehmer

Darlehensbetrag

Zinssatz in Prozent

Art der gewährten Leistungen

12 Jahr

Leistungsart (zum Beispiel Pensionen, Sterbegelder, Arbeitslosenunterstützung, Unterstützung in Notfällen)

Gesamtbetrag

Leistungsempfänger

13 Anzahl der von der Kasse betreuten Leistungsempfänger

14 Zu den Leistungsempfängern gehören satzungsmäßig auch der Unternehmer, die Gesellschafter (Aktionäre/Genossen) und/oder dessen/deren Angehörige - Anzahl der Personen:

Leistungen an die Unternehmer, Gesellschafter (Aktionäre/Genossen) und deren Angehörige

15 Name ...

Betrag

Leistungen an Personen, die nach der Satzung nicht empfangsberechtigt sind

16 Name ...

Betrag

Zeitraum von - bis

Mittelverwendung

Verwendung von Mitteln für nicht satzungsmäßige Zwecke

17 Betrag ...

Verwendungszweck

Vermögensübertragungen auf das Trägerunternehmen

18 Zeitpunkt ...

Grund

Betrag

Höhe der zugesagten Leistungen

Sterbegeld

19 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Sterbegeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen weniger als 7.670 € betragen hat

20 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Sterbegeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 7.669 € betragen hat

Pension

21 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Pension beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen weniger als 25.770 € betragen hat

22 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Pension beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 25.769 € und weniger als 38.655 € betragen hat

23 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Pension beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 38.654 € betragen hat

24 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 25.769 € betragen haben

25 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 38.654 € betragen haben

Witwengeld

26 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Witwengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen weniger als 17.180 € betragen hat

27 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Witwengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 17.179 € und weniger als 25.770 € betragen hat

28 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Witwengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 25.769 € betragen hat

29 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 17.179 € betragen haben

30 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 25.769 € betragen haben

Vollwaisengeld

31 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Vollwaisengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen weniger als 10.309 € betragen hat

32 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Vollwaisengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 10.308 € und weniger als 15.462 € betragen hat

33 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Vollwaisengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 15.461 € betragen hat

34 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 10.308 € betragen haben

35 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 15.461 € betragen haben

Halbwaisengeld

36 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Halbwaisengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen weniger als 5.155 € betragen hat

37 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Halbwaisengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 5.154 € und weniger als 7.732 € betragen hat

38 Anzahl der Personen, für die im Prüfungszeitraum der Rechtsanspruch auf Halbwaisengeld beziehungsweise die Leistung der Kasse an diese Personen mehr als 7.731 € betragen hat

39 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 5.154 € betragen haben

40 Prozentsatz der Fälle, bei denen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger beziehungsweise die Leistungen der Kasse an die Leistungsempfänger mehr als 7.731 € betragen haben

Rechtsansprüche

41 Die Rechtsansprüche übersteigen die Grenzen des § 2 KStDV (wenn in der Zeile 20 ein Wert beziehungsweise jeweils in den Zeilen 24, 29, 34 oder 39 ein Wert größer als 12 % beziehungsweise in den Zeilen 25, 30, 35 oder 40 ein Wert größer als 4 % eingetragen wurde). 1 = Ja; 2 = Nein

Berechnung der Dotation bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d KStG)

42 Zeitpunkt, zu dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch errechnet wurde: Stichtag

Zu diesem Stichtag ergeben sich folgende Werte:

43 Vermögen der Kasse, das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans auszuweisen ist

44 Davon ab: Verlustrücklage bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit beziehungsweise entsprechender Teil des Vermögens bei Kassen anderer Rechtsform

45 Überdotierung/Unterdotierung

Berechnung der Dotation bei Unterstützungskassen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e KStG)

Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens von Unterstützungskassen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e KStG)

Lebenslänglich laufende Leistungen

46 Soweit eine Rückdeckung durch eine Versicherung besteht, die die Voraussetzung für den Abzug des Betrags nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c EStG erfüllt: Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital aus der Versicherung (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 5 EStG) oder der nach § 169 Absatz 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 6 EStG)

47 Soweit keine Rückdeckung durch eine Versicherung besteht, die die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c EStG erfüllt: Dazu: Deckungskapital für alle laufenden Leistungen (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG)

48 Dazu: Achtfaches der nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG abzugsfähigen Zuwendungen (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG)

49 Zulässiges Kassenvermögen

Nicht lebenslänglich laufende Leistungen

50 Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens für das laufende Wirtschaftsjahr

51 Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens für das vorangegangene Wirtschaftsjahr

52 Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens für das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr

53 1 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der begünstigten Personen des Trägerunternehmens der letzten drei Jahre (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 und 6 EStG)

54 Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen

55 Zulässiges Kassenvermögen (hat die Unterstützungskasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden: Minimum der Beträge laut Zeilen 53 und 54; andernfalls Betrag laut Zeile 53 (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG))

Lebenslänglich laufende Leistungen und nicht lebenslänglich laufende Leistungen

56 Zulässiges Kassenvermögen: Summe der Beträge laut Zeilen 49 und 55.

Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens zum Ende des Wirtschaftsjahres und gegebenenfalls der Überdotierung

57 Maßgeblicher Wert des Grundbesitzes nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 52 Absatz 7 EStG)

58 Dazu: Ansprüche aus einer Versicherung (Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich Guthaben aus Beitragsrückerstattung, § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG)

59 Dazu: Gemeiner Wert des übrigen Vermögens (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG)

60 Tatsächliches Kassenvermögen

61 Davon ab: 125 % des zulässigen Kassenvermögens (125 % des Betrags aus Zeile 56)

62 Überdotierung (wenn negativ, "0" eintragen)

Weitere Angaben für Unterstützungskassen

63 Die Leistungsempfänger sind zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen an die Kasse verpflichtet. 1 = Ja; 2 = Nein

64 Die Leistungsempfänger haben laufende Beiträge oder sonstige Zuschüsse an die Kasse geleistet. 1 = Ja; 2 = Nein

65 Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle steht satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zu, an der Verwaltung der Kassenmittel beratend mitzuwirken. 1 = Ja; 2 = Nein

Wenn ja:

66 Name der mitwirkenden Personen ...

Name der Personen, die die mitwirkenden Personen auswählen

Art der Mitwirkung